

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Begriffsbestimmung

Auftraggeber Abnehmer, Kunde, Vertragspartner 1

Auftragnehmer Lieferer, Hersteller, Vertragspartner 2

Auftrag Vertragspartner 1 an Vertragspartner 2

Gegenstand Waren, Produkte, Dienstleistungen

Preisangebot Preise in EURO pro Mengeneinheit

I) Angebot

- a. Angebote sind freibleibend. Sie werden nach der Kennung unterschieden und sind in der Regel 2 Monate gültig.
- b. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss der Gegenstand neu angefragt werden.
- c. Das Preisangebot erfolgt ausschließlich in EURO pro Mengeneinheit, netto, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- d. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und in der Rechnung getrennt aufgeführt.

II) Auftrag

- a. Der Auftrag muss dem Auftragnehmer schriftlich vorliegen. Falls die Schriftform durch persönliche oder telefonische Übermittlung ersetzt wird, hat der Auftraggeber hindurch verursachte Fehler oder Mängel zu vertreten.

III) Auftragsbestätigung

- a. Aufträge werden vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Falls aus Zeitgründen dieschriftliche Bestätigung nicht erfolgen kann, gelten alle Lieferpapiere und die Rechnung nachträglich als Bestätigung für den erteilten Auftrag.
- b. Nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelheiten, Bedingungen, Termine und Preise haben Gültigkeit und sind Vertragsbestandteile.
- c. Die Auftragsbestätigung erfolgt zu den im Angebot genannten Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Sie haben auch dann alleinige Gültigkeit, wenn Bedingungen des Auftraggebers abweichend sind und nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer zurückgewiesen wurden. Die Zurückweisung

muss vor der Auftragserteilung erfolgen, den Umfang der Zurückweisung genau beschreiben und wird erst gültig, wenn der Auftragnehmer schriftlich zugestimmt hat.

IV) Lieferfristen / Liefertermin

- a. Die angegebene Lieferfrist wird bei der Angebotsabgabe als unverbindlicher Richtwert für eine normale Auftragsabwicklung verstanden.
- b. Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin gibt das Datum der Auslieferung oder Bereitstellung bekannt. Der Termin verlängert sich automatisch, wenn Vorgänge zu Verzögerungen führen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Zu den Vorgängen zählen insbesondere Betriebsstörungen aller Art, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers, als auch in Zulieferungsbetrieben, sei es durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Energieausfall, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen, unabwendbare virtuelle Einwirkungen auf die betriebliche Infrastruktur des Auftragnehmers oder höhere Gewalt. Dazu gehören auch Verzögerungen, die durch die Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Fertigungsmuster und Klischees entstehen und jede weitere durch zusätzliche Wünsche und Änderungen des Auftraggebers verursachte Verzögerung.

V) Lieferung

- a. Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk unverpackt und auf Gefahr des Auftraggebers. Alle notwendigen Versicherungen muss der Auftraggeber rechtzeitig selbst abschließen.
- b. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der branchenüblichen Differenz zwischen Bestellmenge und Liefermenge von +/- 10% auszuliefern.
- c. Falls keine andere Vereinbarung besteht, wird die notwendige Verpackung vom Auftragnehmer bestimmt und dem Auftraggeber zu handelsüblichen Konditionen in Rechnung gestellt.
- d. Transportkosten werden, wenn die Rückgabe des Leistungsgegenstandes innerhalb von 4 Wochen, gerechnet von seinem Empfang durch den Auftraggeber, in unbeschädigtem Zustand (frei Lieferwerk) erfolgt, zu zwei Dritteln des berechneten Preises dem Auftraggeber Gutgeschrieben. Die Gutschrift im Sinne des Satzes 1 kann in einer Warenwertgutschrift erfolgen, die nur im Rahmen einer Bestellung bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden kann.
- e. Paletten jeder Art werden entweder im Tausch ausgegeben oder zu Selbstkosten berechnet. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, mangelhafte oder minderwertige Paletten zum Tausch abzulehnen.

VI) Lieferverzug

- a. Ein Lieferverzug liegt erst dann vor, wenn der bestätigte Liefertermin, zuzüglich aller durch die genannten Verzögerungen automatisch entstandenen Fristen, überschritten ist und der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich in Verzug

gesetzt hat.

- b. Der Auftragnehmer ist erst nach einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen. Eine Forderung wegen entgangenem Gewinn kann der Auftraggeber nicht stellen.

VII) Abnahmeverzug

- a. Falls der Auftraggeber die bestellte Ware nicht zum vereinbarten oder handelsüblichen Termin abnimmt oder der Versand durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für längere Zeit unmöglich ist, kann der Auftragnehmer die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager nehmen oder bei einem Spediteur einlagern.
- b. Der Auftragnehmer kann alle Rechte gemäß § 326 BGB in Anspruch nehmen. Er ist auch berechtigt, teilweise vom Vertrag zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz verlangen.

VIII) Beanstandungen / Mängelrügen

- a. Der Auftraggeber ist zur Prüfung der vom Auftragnehmer gelieferten Waren nach dem Eingang verpflichtet.
- b. Sachmängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Empfang der Ware durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten, ausdrücklich und schriftlich anzuzeigen.
- c. Mängel, die bei einem Teil der gelieferten Waren festgestellt werden, berechtigen den Auftraggeber nicht, die gesamte Lieferung abzulehnen. Der Auftragnehmer hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber kann nur Minderung, aber nicht Wandlung oder Schadenersatz verlangen.
- d. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Prüfung nicht gefunden wurden, können nur dann noch geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge spätestens 3 Monate nach Auslieferung oder Bereitstellung beim Auftragnehmer eintritt.
- e. Abweichungen in der Beschaffenheit oder im Aussehen der gelieferten Waren können vom Auftraggeber dann nicht beanstandet werden, wenn sie branchenüblich sind und den Lieferbedingungen entsprechen.

IX) Materialbeistellung

- a. Wenn der Auftraggeber das Material ganz oder teilweise beistellt, muss die Anlieferung frei Haus erfolgen. Der Eingang wird gemäß den beigefügten Transportpapieren, jedoch ohne Prüfung auf Richtigkeit mit dem üblichen Vorbehalt bestätigt. Falls der Auftraggeber eine differenzierte Eingangsprüfung der beigestellten Materialien verlangt, muss er dafür einen Auftrag erteilen, alle erforderlichen Anweisungen geben und die entstehenden Kosten tragen.
- b. Bei der Verarbeitung von beigestelltem Material anfallende Verpackungstoffe, sowie

Verschnitt, Ausstanzungen, Reststücke und alle Abfälle von beigestelltem Material gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

- c. Ist eine handelsübliche Entsorgung entweder angesichts der Materialeigenschaften des beigestellten Materials nicht möglich oder infolge gesetzlicher Bestimmungen oder administrativer Auflagen unzumutbar, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Rücknahme des Materials oder die Erstattung der entstehenden Entsorgungskosten verlangen.

X) Zahlungsbedingungen

- a. Die Zahlung des ungekürzten Rechnungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Erhalt der Rechnung durch den Auftraggeber, ohne jeglichen Abzug in Euro € zu erfolgen. Ausnahmsweise zulässige Skontoauszüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Absprache mit dem Auftraggeber.
- b. Kleinbeträge bis zu 50€ sind bei Lieferung ohne Abzug zu zahlen. Bei Kleinbeträgen gilt Nachnahmesendung als branchenüblich.
- c. Bei neuen Geschäftsbeziehungen kann Vorauszahlung verlangt werden.
- d. Der Zahlungsausgleich durch die Hingabe eines Wechsels bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens des Auftragnehmers. Die gesonderten Kosten sind in den Fällen des Satzes 1 vollständig vom Auftraggeber zu tragen. Wird die Hingabe eines Wechsels ausnahmsweise vom Auftragnehmer akzeptiert, so erfolgt dieses ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- e. Bei Aufträgen, die mindestens einen Betrag von 10.000 € netto betragen, sind angemessene Vorauszahlung oder Teilzahlungen nach Produktionsfortschritt zu zahlen.
- f. Bei Bereitstellung oder dauernder Vorhaltung größerer Materialmengen kann der Auftragnehmer die Zahlung eines angemessenen Wareneinlagerungspreises verlangen.
- g. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht und kein Recht zur Aufrechnung für eigene Ansprüche, gleichgültig aus welchem Grund die Ansprüche erworben wurden.
- h. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung stellen.
- i. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag der Gutschriftanzeige als Zahlung eingang.
- j. Wird eine wesentlich Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer die sofortige Zahlung aller offenen Rechnung verlangen.
- k. Soweit uns eine gültige eMail-Adresse des Auftraggebers vorliegt, erfolgt der Versand der Rechnung, Zahlungserinnerung und Mahnung als PDF per eMail.

XI) Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung des berechneten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Auftragnehmers. Die Waren dürfen vor der restlosen Bezahlung oder vor Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.
- b. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Vorbehaltssache weiter zu veräußern. Im Zweifelsfall geht die mit einer Weiterveräußerung entstehende Forderung selbst ohne ausdrückliche Vereinbarung ohne weiteres auf den Auftragnehmer über.
- c. An allen vom Auftraggeber beigestellten Materialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

XII) Verschiedenes

- a. Vom Auftraggeber bestellte Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster jeder Art werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- b. Korrekturabzüge und Andrucke werden dem Auftraggeber zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Er muss nach Prüfung gegebenenfalls korrigieren und die Vorlage dann für druckreif erklären.
- c. Der Auftraggeber haftet für alle Fehler, die bei der Prüfung im Sinne von Absatz „b“ übersehen werden.
- d. Die Erklärung zur „Druckreife“ muss schriftlich erfolgen. Bei telefonischen Erklärungen bedarf es der schriftlichen Bestätigung. Erst danach kann der Auftragnehmer produzieren. Bei kleineren Druckaufträgen und vorhandenem Stehsatz, sowie bei vorhandenen Filmen oder bei digitaler Speicherung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, einen Korrekturabzug zu übersenden, wenn der Auftraggeber das nicht ausdrücklich verlangt. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung für Fehler auf grobes Verschulden.
- e. Bei Änderungen nach „Druckfreigabe“ gehen alte Kosten, einschließlich der Kosten für den Maschinenstillstand zu Lasten des Auftraggebers.
- f. Satzfehler werden vom Auftragnehmer kostenfrei berichtet. Vom Auftraggeber verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage gewünschte Änderungen werden nach dem dafür benötigten Aufwand berechnet
- g. Soweit für periodisch wiederkehrende Arbeiten keine besonderen vertraglichen Regelungen gelten, gilt als branchenüblich vereinbart, dass regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsschluss kündbar sind. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über EURO 512€ liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- h. Falls Druckerarbeiten, Stehsatz, Monorollen, Matern, Druckplatten, Rahmen, Siebe, Filme oder Materialien nach Auftrags erledigung vom Auftragnehmer aufbewahrt werden sollen, muss der Auftraggeber dafür die Kosten tragen. Die Aufbewahrung kann nur befristet erfolgen. Der Auftragnehmer kann im Anschluss an einen erledigten Auftrag jeweils nach Ablauf von 6 Monaten die Rücknahme der eingelagerten Gegenstände verlangen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Wiederverwendung erfolgte. In allen Fällen erfolgt die Einlagerung ohne Gewähr und auf Gefahr des Auftraggebers, der auch von sich aus eine notwendige Versicherung abschließen muss.
- i. Für die Prüfung aller Rechte der Vervielfältigung ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Bereits durch die Erteilung des Druckauftrages zeigt er an, dass diese Prüfung abgeschlossen ist.
- j. Der Auftragnehmer behält das alleinige Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an allen eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, sowie digital gespeicherten Texten und Graphiken.
- k. Alle Werkzeuge, Vorrichtungen und für die Produktion erforderlichen Mittel bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber einen Kostenanteil für die Anfertigung übernommen hat. Die Herausgabe kann nicht verlangt werden.
- l. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebskennzeichen auf branchenübliche Weise auf der Sichtseite der gelieferten Gegenstände Anzubringen.

XIII) Urheber- und Wettbewerbsrecht

- a. Bei allen vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen, Arbeitsunterlagen setzt der Auftragnehmer voraus, dass der Auftraggeber Inhaber des Verwertungs-, Reproduktions- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts ist.
- b. Das Recht zum Nachbau, zur Nachbildung und zur sonstigen Weiterverwendung eines von uns entwickelten bzw. geschaffenen Vertragsgegenstandes steht allein uns zu. Wir beanspruchen insoweit und darüber hinaus vollen Urheberrechts- und Wettbewerbsschutz. Wir sind berechtigt, Abbildungen und Nachbildungen solcher Vertragsgegenstände zum Zwecke der Eigenwerbung und zur gewerblichen Weiterverarbeitung zu verwenden, es sei denn, dass der Auftraggeber mit uns ausdrücklich eine abweichende Absprache getroffen hat.

XIV) Schlussbestimmung

- a. Alle persönlichen und telefonischen Nebenabreden, die im schriftlichen Auftragstext nicht enthalten sind oder davon abweichen, sind dem Auftragstext rechtzeitig schriftlich beizufügen, wenn sie berücksichtigt und wirksam werden sollen. Falls einzelne Bestimmungen rechtsungültig sind oder werden, wird dadurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, tritt an ihre Stelle diejenige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck des betroffenen

Rechtsgeschäfts bei verständiger Würdigung der Interessen der Vertragsparteien am besten entspricht.

c. Mündliche Absprachen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen nicht.

XV) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rotenburg